

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates  
CH-3003 Bern

Per Email an: [emina.alisic@bsv.admin.ch](mailto:emina.alisic@bsv.admin.ch)

Liestal, 12. Februar 2019

### **18.441 Parlamentarische Initiative; Indirekter Gegenentwurf zur Vaterschaftsurlaubs Initiative; Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für Soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerrats, SGK- S, hat uns mit Schreiben vom 16. November 2018 das Geschäft 18.441 Parlamentarische Initiative; Indirekter Gegenentwurf zur Vaterschaftsurlaubs Initiative zur Vernehmlassung unterbreitet mit Frist bis 2. März 2019. Gerne nehmen wir dazu Stellung wie folgt:

#### 1. Grundsätzliches zum Vaterschaftsurlaub

Die Geburt eines eigenen Kindes ist für beide Elternteile einschneidend. Die Familienmodelle haben sich dahin entwickelt, dass heute mehrheitlich beide Elternteile einen Teil der Familienbetreuung übernehmen wollen. Vor diesem Hintergrund anerkennen wir das grundsätzliche Anliegen eines Vaterschaftsurlaubs. Der Ausbau eines bedarfsgerechten familienergänzenden Kinderbetreuungsangebots hat jedoch für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft gleich wie für den Bundesrat höhere Priorität. Im Unterschied zu einem gesetzlich verankerten Vaterschaftsurlaub tragen Massnahmen in diesem Bereich nämlich nicht nur unmittelbar nach der Geburt des Kindes, sondern auch in den nachfolgenden Familienphasen dazu bei, dass Mütter und Väter Familie und Erwerbstätigkeit besser vereinbaren können. Dies ist auch aus volkswirtschaftlichen Gründen (Erhöhung Erwerbsbeteiligung) vor allem das Wünschbare. Ob ein Vaterschaftsurlaub (ob von 2 oder von 4 Wochen Dauer) diesem Ziel nachhaltig dient, darf zumindest in Frage gestellt werden. Der geringe Mehrnutzen kontrastiert mit einer starken Mehrbelastung der Unternehmen.

Wir lehnen daher sowohl die Initiative als auch den Gegenvorschlag ab.

## 2. Präferenz des Gegenvorschlags

Ein Vaterschaftsurlaub von zwei (Gegenvorschlag) und insbesondere einer von vier Wochen (Initiative) wird die Wirtschaft mit zusätzlichen Abgaben belasten und die Unternehmen – namentlich KMU – vor organisatorische Herausforderungen stellen. Für die Initiative wird mit einer zusätzlichen Belastung der Wirtschaft (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) über höhere Lohnprozente für den Erwerbsersatz im Umfang von CHF 420 Mio. gerechnet, für den Gegenvorschlag sind es CHF 224 Mio. jährlich. Die Schweiz befindet sich in einer gesellschaftlichen und politischen Situation, in der in den nächsten Jahren generell mit steigenden Belastungen der Wirtschaft durch erhöhte soziale Abgaben zu rechnen ist (Überalterung der Bevölkerung, höhere AHV- und IV-Lohnprozente etc.). Der Gegenvorschlag trägt dieser Entwicklung besser Rechnung, weshalb wir den Gegenvorschlag – bei grundsätzlicher Ablehnung beider Vorschläge – bevorzugen. Mit dem zweiwöchigen Vaterschaftsurlaub wird ein Kompromiss vorgeschlagen, um Vätern, die eine stärkere Unterstützung von Mutter und Kind nach der Geburt wünschen, eine finanzielle Absicherung zu gewährleisten. Die Initiative lehnen wir als eindeutig zu stark belastend für die Wirtschaft kategorisch ab.

## 3. Anmerkungen zu einzelnen Artikeln

### *Art. 16i EOGneu: Anspruchsberechtigte*

Mit den neuen Bestimmungen zum Vaterschaftsurlaub ist für Väter auch ein Anspruch verbunden, wenn ein Kind adoptiert wird (Begründung eines Kindesverhältnisses). Die Adoption setzt voraus, dass die adoptionswilligen Personen während mindestens eines Jahres für Pflege und Erziehung des Kindes gesorgt haben. Bei einer eingetragenen Partnerschaft entsteht nur ein Anspruch auf Vaterschaftsurlaub, wenn innerhalb der 6-monatigen Rahmenfrist ein Kindesverhältnis durch Anerkennung begründet wird. Die Rahmenfrist beginnt mit der Geburt des Kindes (Art. 16j Abs. 2 EOGneu). Dabei ist unklar wie die beiden Bedingungen bei einer Adoption erfüllt werden können:

- die adoptionswilligen Personen haben während mindestens eines Jahres für Pflege und Erziehung des Kindes gesorgt,
- innerhalb der 6-monatigen Rahmenfrist wird ein Kindesverhältnis durch Anerkennung begründet.

Für den Vollzug der Bestimmung "Adoption" muss die Unklarheit, wann die Rahmenfrist beginnt, beseitigt werden.

In diesem Zusammenhang ist auch die parlamentarische Initiative für die Einführung einer Adoptionsentschädigung (13.478) zu beachten.

### *Art. 16j EOGneu: Rahmenfrist, Beginn und Ende des Anspruchs*

Im Gegensatz zur Mutterschaftsentschädigung endet der Anspruch nicht, wenn eine Erwerbstätigkeit wieder aufgenommen wird (vgl. Art. 16d EOG). Das bedeutet auch, dass beim Bezug von Taggeldern der in Art. 16k Abs. 1 EOG neu aufgeführten Sozialversicherungen nach dem tageweisen Bezug des Vaterschaftsurlaubs deren Taggelder wieder ausgerichtet werden. Im Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung AVIG sind die entsprechenden Bestimmungen noch aufzunehmen.

### *Art. 16k EOGneu: Form der Entschädigung und Anzahl Taggelder*

In Absatz 4 ist die Regelung festgehalten, wenn der Urlaub tageweise bezogen wird. Pro fünf entschädigte Tage werden zwei zusätzliche Taggelder ausgerichtet.

Mit dieser Vorgabe stellen sich verschiedene Koordinationsfragen mit Taggeldern der Arbeitslosenversicherung (Art. 16m Abs. 1 Bst. a. EOGneu), der Invalidenversicherung (Art. 16m Abs. 1 Bst. b. EOGneu), und der Militärversicherung (Art. 16m Abs. 1 Bst. d. EOGneu). Zu beachten ist

bei der Arbeitslosenversicherung, dass bei dieser pro Kalenderwoche fünf Taggelder ausgerichtet werden. Nur in Bezug auf das UVG sind klare Vorgaben vorhanden (Art. 16 Abs. 3 UVG). Der tageweise Bezug ist wohl sehr flexibel, führt aber zu aufwendigen Koordinationsarbeiten und –regeln. Wir regen an, anstelle einer tageweisen Entschädigung eine einmalige Entschädigung, die an den Arbeitgebenden / Selbständigerwerbenden überwiesen würde (Umfang: ein halber Monatslohn / -einkommen), zu prüfen.

*Art. 16m EOGneu: Vorrang der Vaterschaftsentschädigung*

In den Erläuterungen wird lediglich festgehalten, dass die Koordinationsfragen beim Zusammentreffen von Taggeldern von verschiedenen Sozialversicherungen in den Einzelgesetzen geregelt werden sollen.

In den Punkten 3.2.2, 3.2.3 und 3.2.4 der Erläuterungen werden nur Änderungen beim AHVG, beim UVG und beim FLG aufgeführt. Angaben zu Änderungen beim AVIG, beim IVG und beim MVG fehlen vollständig (siehe dazu die Regelungen unter 16k Abs. 4 EOGneu).

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Monica Gschwind  
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin